

ORTSGEMEINDE HALSENBACH



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: Dienstag 03. März 2020
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach, Hauptstraße 57
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 21.02.2020
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20:57 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzender:	Lenz	Rita	ja	
Ratsmitglieder:	Bernd	Armin	ja	
	Christ	Dieter	nein	entschuldigt
	Christ	Ralph	nein	entschuldigt
	Hoff	Christian	nein	entschuldigt
	Jakobs	Frank	nein	entschuldigt
	Kapellen	Susann	ja	
	Kasper	Manfred	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	ab 19:46, TOP 4
	Michel	Hans-Josef	nein	entschuldigt
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Joseph	nein	entschuldigt
	Nass	Wolfgang	nein	entschuldigt
	Nick	Wolfram	ja	
	Nikolai	Marion	ja	
Sonstige:	Mischker	Josef	ja	VG Hunsrück Mittelrhein
	Unkel	Peter	ja	VG Hunsrück Mittelrhein

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig. Die Tagesordnung bleibt gegenüber der Einladung unverändert.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung des Haushaltsplans und Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
3. Neubau des Gemeindezentrums
 - a.) Sachstandsbericht
 - b.) Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - Schließanlage
 - Rahmen „Lambertusfenster“
 - Zeitrolle
 - Nachträge zur Außenanlage
4. Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Halsenbach gemäß § 33 Abs. 1 GemO (Prüfbericht vom 16.09.2019) sowie Beschlussfassung zu den Prüfungsfeststellungen
5. Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“
 - a.) Sachstandsbericht
 - b.) Beauftragung der Betreuung des europaweiten Verfahrens zu Vergabe der Objekt- und Fachplanungsleistungen nach VgV
6. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Eichelgärtchen“
 - a) Würdigung und Beschlussfassung zu den nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen.
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB
7. Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten
8. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß §94 Abs. 3 GemO
9. Mitteilung und Anfragen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

10. Friedhofsangelegenheiten
11. Beratung und Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1 öGRS Halsenbach 03. März 2020	Einwohnerfragestunde
--	-----------------------------

1.1.

Es wird eine Anfrage zum Wiesenweg hinter der Grundschule vorgetragen. Dieser ist durch Erdarbeiten für den Breitbandanschluss schlecht begehbar.

Antwort: Der Wiesenweg hinter der Grundschule ist nicht der offizielle Schulweg, dieser führt von der Kastanienstraße, Kleinziepersweg bis zur Hauptstraße und dann zur Grundschule. Dieser Weg ist auch ganzjährig ausgeleuchtet.

Der Wiesenweg wird im Frühjahr an den Aufbruchstellen mit Rasensamen wieder eingesät und kann dann bei trockener Witterung genutzt werden.

Ein Aufbringen von Hackschnitzel oder Kies ist nicht vorteilhaft, da dieser Weg in diesen Bereichen nicht mehr gemäht werden kann.

1.2.

„Als Bewohner der Ehrer Straße und Vater von zwei Kindern bin ich zunehmend besorgt hinsichtlich der Verkehrssituation in der Ehrer Straße. Die Autos und auch die Linienbusse fahren meiner Meinung nach häufig viel zu schnell (wie übrigens in der Hauptstraße auch). Hinzu kommt, dass es in der Ehrerstraße keinen Bürgersteig gibt und sich dort der Spielplatz befindet und die Ehrer Straße von Kindern genutzt wird (Schulweg, Weg zur Bücherei, Weg zum Spielplatz). Meiner Meinung nach muss hier dringend etwas geschehen (30er-Zone, freiwillig 30, Hinweisschilder auf spielende Kinder, Blinkschild wie an der Grundschule, Bremsschwellen). Welche Möglichkeiten gibt es, dort aktiv zu werden?“

Antwort: Die K110 ist zurzeit noch eine Kreisstraße und somit in der Verantwortung der Kreisverwaltung.

Die mobile gemeindeeigene Geschwindigkeitsanzeige werden wir zeitnah an der Ehrerstraße aufstellen. Nach Auswertung der Geschwindigkeitsanzeige durch die Verbandsgemeindeverwaltung werden wir einen Ortstermin anberaumen und die Möglichkeit besprechen.

TOP 2 öGRS Halsenbach 03. März 2020	Beratung des Haushaltsplans und Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 20/Hal/0005

Beratungsdetails:

Den Ratsmitgliedern liegen der Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vor. Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2020 vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Verabschiedung des Haushaltes 2020 in der vorliegenden Form.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Vorlage verwiesen. Einzelerläuterungen werden in der Sitzung gegeben

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan einschließlich Stellenplan zu und beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend der Vorlage der Verwaltung. Der vollständige Satzungstext wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 03.März.2020	Neubau des Gemeindezentrums a) Sachstandsbericht b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Hal/0007

Beratungsdetails:

1.1.1 Sachstandsbericht

Der Innenausbau ist nun fertiggestellt. Die Erdarbeiten der Außenanlagen sind im vollen Gange. Die Fertigstellung der Landschaftsbauarbeiten ist – abhängig von den Witterungsverhältnissen – für Ende April vorgesehen.

1.1.2 Vergabe der Lieferungen und Leistungen zum „Lambertusfenster“

Das „Lambertusfenster“ soll in das neue Gemeindezentrum integriert werden. Die Ortsgemeinde hat ein Angebot über eine Edelstahl-Rahmenkonstruktion zur Einfassung der vorhandenen Bleiverglasung, sowie einer Nischenverglasung für die vorgesehene Zeitrolle eingeholt. Der Angebotspreis der Fa. Seis & Wölbart, Halsenbach, für beide Leistungen beläuft sich auf 2.081,31 € brutto. Die Kosten werden teilweise durch Sponsoring (Rahmen Lambertusfenster) gedeckt.

1.1.3 Vergabe der Nachtragsleistungen zur Außenanlage

1.1.3.1 Nachtragsleistungen der Landschaftsbauarbeiten – Nachtrag Nr. 4

Bei der Entsorgung des Aushubmaterials fallen zusätzliche Kosten und Gebühren für die Schadstoffklasse bis Z2 an. Die Kosten für die geschätzte Gesamtmenge wurde von Ingenieurbüro

Klabautschke geprüft und die Preise als marktüblich bewertet. Die Mehrkosten belaufen sich auf **6.896,76 € brutto**. Das Ingenieurbüro Klabautschke empfiehlt die Nachtragsleistungen an die Fa Kinsvater, Flugplatz Hahn, zu vergeben. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

1.1.3.2 Nachtragsleistungen der Landschaftsbauarbeiten – Nachtrag Nr. 5

In Bereich des Jugendraumes zum benachbarten Grundstück ist eine Geländeabfangung mit Betonwandscheiben geplant und erforderlich. Die Ausführung dieser Grenzwand wurde mit dem Nachbarn einvernehmlich geregelt und seinem Wunsch nach erhöhtem Schallschutz dabei Rechnung getragen. Die Anpassungen bei der Ausführung dieser Wandelemente führen zu geringfügigen Mehrkosten. Die Kosten für die geschätzte Gesamtmenge wurde von Ingenieurbüro Klabautschke geprüft und die Preise als marktüblich bewertet. Die Mehrkosten belaufen sich auf **3.182,71 € brutto**. Das Ingenieurbüro Klabautschke empfiehlt die Nachtragsleistungen an die Fa Kinsvater, Flugplatz Hahn, zu vergeben. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach...

1.1.2 beschließt, die Lieferungen und Leistungen zum Lambertusfenster an die Fa. Seis & Wölbart, Halsenbach, auf Grundlage des eingereichten Angebotes in Höhe von **2.081,31 € brutto** zu vergeben,

1.1.3.1 beschließt, die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 4 der Fa. Kinsvater BauGmbH, Flugplatz Hahn, auf Grundlage des eingereichten Angebotes mit Mehrkosten in Höhe von **6.896,76 € brutto** zu vergeben,

1.1.3.2 beschließt, die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 5 der Fa. Kinsvater BauGmbH, Flugplatz Hahn, auf Grundlage des eingereichten Angebotes mit Mehrkosten in Höhe von **3.182,71 € brutto** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

1.1.2 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

1.1.3.1 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

1.1.3.2 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

TOP 4 öGRS Halsenbach 03.März 2020	Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Halsenbach gemäß § 33 Abs. 1 GemO (Prüfbericht vom 16.09.2019) sowie Beschlussfassung zu den Prüfungsfeststellungen
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 20/Hal/0004

Beratungsdetails:

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Hunsrück-Kreises (RGPA) hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgrund des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof (RHG) der Ortsgemeinde Halsenbach geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2014 bis 2019 und beschränkte sich auf Stichproben. Schwerpunkte der Prüfung waren: Haushaltswirtschaft, Steuern und Gebühren, Vergabewesen, Bauhof / Gemeindearbeiter, Friedhofswesen, Gemeindehaus und andere öffentliche Einrichtungen. Nach § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Ortsbürgermeister über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten.

Zusätzlich hat das RGPA den Gemeinderat um Beschlussfassung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gebeten. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Ortsgemeinde. Um der Bitte des RGPA zu entsprechen, wurden verwaltungsseitig Stellungnahmen zu den Prüfungsbemerkungen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen vorbereitet:

Prüfungsmitteilung Nr. 1

1.1 Inhalt

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen bei den internen Produkten sollten unter Nutzung der internen Leistungsverrechnung vollständig auf die externen Produkte verrechnet werden.

1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Das Prüfungsamt fordert hier, insbesondere das (Querschnitts-) Produkt 1110 Verwaltungssteuerung mit den externen Produkten (zum Beispiel 5411 Gemeindestraßen, 5530 Friedhof und 5731 Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser) im Wege von internen Leistungsverrechnungen abzubilden.

Nach der Auffassung der Verwaltung steht der Aufwand (Grundlagenermittlung) in keinem Verhältnis zu dem gewünschten Erfolg. In einem Aufsatz des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH (ifV) mit dem Thema „Anforderungen an die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen in der Kommunalen Doppik“ wird auf diese Problematik eingegangen. Danach geht eine mögliche Forderung nach (flächendeckenden) internen Leistungsverrechnungen über die Zielsetzung kommunaler Haushalte hinaus. Sie lässt sich aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht herleiten, sondern steht diesen Bestimmungen sogar entgegen. Weder die GemO noch die GemHVO enthalten konkrete Regelungen zu Art und Umfang der internen Leistungsverrechnung. Im Gegenteil werden in § 4 Abs. 10 GemHVO diese Regelungen genau in die Entscheidungshoheit der einzelnen Kommune gestellt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisname vor. Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sind zugleich als Erträge aus internen Leistungsverrechnungen, Erträge aus internen Leistungsverrechnungen zugleich als Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen zu erfassen.“ Dem Wortlaut nach ist das „Ob“ und „Wie“ der Verrechnungspraxis interner Leistungsverrechnungen der kommunalen Selbstverwaltung unterstellt. Als einzige (formale) Bedingung ist zu erfüllen, dass sich haushaltswert Erträge und Aufwendungen beziehungsweise analog Einzahlungen und Auszahlungen aus der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen ausgleichen müssen, das Jahresergebnis als Differenz von Erträgen und Aufwendungen unverändert bleibt.

§ 93 GemO mit dem Grundsatz der Vollständigkeit der Buchhaltung steht dem nicht entgegen: Die Kommune definiert per Dienstanweisung, welche internen Leistungsbeziehungen abzubilden sind, also Geschäftsvorfälle im Sinne der Buchhaltung auslösen, und ist dann verpflichtet, diese vollständig und korrekt zu buchen. Auch fordert der § 12 GemHVO keine flächendeckende interne Leistungsverrechnung. § 12 GemHVO stellt die örtlichen Bedürfnisse in den Vordergrund und überlässt es der einzelnen Kommune „ihre“ Kosten- und Leistungsrechnung auszugestalten. Damit sind auch die Möglichkeiten interne Leistungsverrechnungen zu erfassen und darzustellen von Kommune zu Kommune unterschiedlich und eben nicht landeseinheitlich.

1.3 Beschluss

Der Forderung des RGPA wird nicht Rechnung getragen. In einer entsprechenden Dienstanweisung soll geregelt werden, dass das Produkt 1143, wie bisher, im Wege der internen Leistungsverrechnungen aufgelöst wird. Weitere interne Leistungsverrechnungen sollen nicht vorgenommen werden.

1.4 Abstimmungsergebnis

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

Prüfungsmitteilung Nr. 2

2.1 Inhalt

Die Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Zusammenlegung sowie einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Stadt Emmelshausen sowie der übrigen Ortsgemeinden sind zu überprüfen. Wir bitten uns über die Ergebnisse zu unterrichten.

2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Verwaltungsseitig wird die Rückstellung der Prüfung zumindest bis zum Jahr 2021 vorgeschlagen. Eine interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe löst unter gewissen Voraussetzungen eine Umsatzbesteuerung aus. Im Zuge der Prüfungen im Hinblick auf die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz sollte zunächst die steuerliche Behandlung gewürdigt werden. Je nach Prüfergebnis kann dann die interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe erörtert werden.

Die Verwaltung sieht die teilweise Zusammenarbeit der Bauhöfe eher kritisch, da in der Stadt Emmelshausen derzeit nach Ermessen der Verwaltung keine Kapazitäten gegeben sind, die einen Einsatz in anderen Ortsgemeinden ermöglichen. Ob das in den Bauhöfen der Städte St. Goar und Oberwesel anders aussieht, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Nach erfolgter Fusion zur Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein können diese Überprüfungen frühestens angestellt werden.

2.3 Beschluss

Der Ortsgemeinderat stellt die Überprüfung der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Stadt Emmelshausen sowie der übrigen Ortsgemeinden bis zumindest zum Jahr 2021 zurück.

2.4 Abstimmungsergebnis

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

Prüfungsmitteilung Nr. 3

3.1 Inhalt

Wir empfehlen, das Abrechnungsverfahren der Katholischen Kindertagesstätte Arche Noah umzustellen und das Jahresergebnis nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zugrunde zu legen sowie die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Betriebskostenabrechnungen für die Mitbenutzung kommunaler und kirchlicher Kindergärten durch andere Ortsgemeinden erfolgen grundsätzlich nach den gleichen Berechnungsmethoden. Dass es aufgrund besonderer Strukturen bzw. besonderer örtlicher Verhältnisse (z. B. Mitbenutzung von Bürgerhallen als Mehrzweckraum der KiTa) zu Unterschieden kommt, ist nicht zu vermeiden. Mietzahlungen, die von Ortsgemeinden als Gegenleistung für das Nutzungsrecht an die Sitzgemeinden von Kindertagesstätten gezahlt werden, sind keine Betriebskosten und werden entsprechend auch bei entsprechenden Abrechnungen nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag, die Kostenabrechnung auf der Grundlage des jeweiligen Produktergebnisses vorzunehmen ist denkbar, führt aber möglicherweise zu anderen Ergebnissen bei der Kostenverteilung. Diesbezüglich ist eine Klärung zwischen den betroffenen Ortsgemeinden, den kirchlichen Trägern und unserer Finanzabteilung herbeizuführen.

3.3 Beschluss

Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

3.4 Abstimmungsergebnis

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

Prüfungsmitteilung Nr. 4

4.1 Inhalt

Die Entgelte für die Bürgerhalle, Gemeindehäuser und Backhäuser sind zu überprüfen. Eine Erhöhung ist anzustreben.

4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Das RGPA der Kreisverwaltung hat in nahezu allen Kommunen unseres Verwaltungsbezirks die Überprüfung der Nutzungsgebühren für Gemeinde- und Bürgerhäuser gefordert. Ferner sollen in einigen Gemeinden die Abrechnungsmodalitäten modifiziert und die Benutzungsordnungen angepasst werden.

Die Verwaltung hat die betroffenen Kommunen diesbezüglich angeschrieben und darum gebeten, dass bis zum 31.03.2020 die gewünschten Korrekturen vorgenommen und entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst werden. Selbstverständlich werden die Gemeinden von der Verwaltung beratend unterstützt.

4.3 Beschluss

Der Ortsgemeinderat wird die Gebühren in Zusammenarbeit mit der Verwaltung überprüfen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Beschluss.

4.4 Abstimmungsergebnis

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

Prüfungsmitteilung Nr. 5

5.1 Inhalt

Wir empfehlen, für Kampfhunde einen Steuersatz festzusetzen und insgesamt eine angemessene Erhöhung der Steuersätze vorzunehmen.

5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung wird allen Gemeinden im nächsten Jahr eine modifizierte Hundesteuersatzung vorlegen, die Regelungen für Kampfhunde enthalten wird. Derzeit gibt es Überlegungen, die Empfehlung auszuweiten und einen Steuersatz für „gefährliche Hunde“ vorzuschlagen. Die Neufassung der Hundesteuersatzung soll dann zum 01.01.2021 in Kraft treten. Auf dieser Basis kann dann in den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 die Anpassung bzw. Ausweitung der Hundesteuersätze erfolgen.

5.3 Beschluss

Der Ortsgemeinderat wartet die Vorlage einer modifizierten Hundesteuersatzung durch die Verwaltung ab.

5.4 Abstimmungsergebnis

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

Beschluss:

a) Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung gemäß § 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Hunsrück-Kreises (Prüfungsbericht vom 16.09.2019) entgegen.

b) Die Beschlüsse zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen und das Ergebnis der Abstimmungen sind im Einzelnen (s.o.) dokumentiert.

Abstimmungsergebnis:

a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 5 öGRS Halsenbach 03.März.2020	Erweiterung der Kindertagesstätte "Arche Noah"; a) Sachstandsbericht b) Beauftragung der Betreuung des europaweiten Verfahrens zu Vergabe der Objekt- und Fachplanungsleistungen nach VgV
---	--

Tischvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Hal/0009

Beratungsdetails:

1.1.2 Sachstandsbericht

Nach der Planung und Beschlussfassung einer Erweiterung der Kita „Arche Noah“, sowie der örtlichen Überprüfung der Probleme und Mängel im Bestand wurden zunächst die gravierenden Mängel vorrangig beseitigt.

Hierbei hat sich auch gezeigt, dass mittelfristige Sanierungsmaßnahmen im Bestand hinsichtlich Raumakustik, Brandschutz und Gebäudetechnik erforderlich sind. Die reinen Baukosten für die hierbei anfallenden Arbeiten werden nach erster Inaugenscheinnahme auf ca. **180.000 € brutto** geschätzt.

Nach den aktuellen Bestimmungen des Vergaberechts ist bei den für die Erweiterung kalkulierten Baukosten die Vergabe der Objekt- und Planungsleistungen nach europaweitem VgV-Verfahren erforderlich.

Hierbei ist es logistisch und wirtschaftlich sinnvoll, die vor genannten erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit in die geplante Erweiterungsmaßnahme zu integrieren und diese zur Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ umzufunktionieren.

1.1.2 Beauftragung der Betreuung des europaweiten Verfahrens zur Vergabe der Objekt- und Planungsleistungen nach VgV

Zur Weiterentwicklung des Projektes ist die Vergabe der Objekt- und Fachplanungsleistungen für die Leistungsphasen 4-9 der HOAI erforderlich.

Im Hinblick auf den Umfang der freiberuflichen Leistung wurde von der Verwaltung eine Schwellenwertberechnung zur Ermittlung der anteiligen Honorarkosten des Projektes veranlasst, mit dem Ergebnis, dass für die weitere Vergabe der o. g. freiberuflichen Leistungen ein europaweites Vergabeverfahren nach VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte) durchzuführen ist.

Zur Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung dieses europaweiten Vergabeverfahrens von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen (Architekten- und Fachplanungsleistungen) wurde die Fachanwaltskanzlei Webeler, Koblenz, die sich auf die Durchführung solcher Vergabeverfahren spezialisiert hat, um eine einführende Beratung, Schwellenwertermittlung, sowie ein Angebot zur vollständigen Verfahrensbetreuung gebeten.

Die Vergabeberatung umfasst die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, Prüfung und Dokumentation der Angebote, Vergabeempfehlung und Erarbeitung der Architekten- und Ingenieurverträge.

Aus der Untersuchung der Grundlagen der Planung, sowie der Schwellenwertermittlung ergibt sich das Erfordernis,

1. die Architektenleistungen im sogenannten Verhandlungsverfahren nach VgV mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb auszuschreiben,

2. die Ingenieurleitungen der technischen Ausrüstung im offenen Verfahren nach VgV auszuschreiben,
3. und die Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung ebenfalls im offenen Verfahren nach VgV auszuschreiben.

Die Fachanwaltskanzlei Webeler, Koblenz, bietet Ihre Leistungen zur Vergabe der Architektenleitungen und Fachingenieurleistungen für die Technische Ausrüstung und die Tragwerksplanung, gemäß Angebot und Leitungsbeschreibung für 18.921,00 € brutto an.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach, die Leistungen der Verfahrensbetreuung zur Durchführung des europaweiten Vergabeverfahrens von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen, wie vor beschrieben für 18.921,00 € brutto an die Fachanwaltskanzlei Webeler, Koblenz, zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach...

- 1.1.1 beschließt, die notwendigen Sanierungsarbeiten in die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ einzubeziehen und diese zur Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ umzufunktionieren.
- 1.1.2 beschließt, die Leistungen der Verfahrensbetreuung zur Durchführung des europaweiten Vergabeverfahrens von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen, für 18.921,00 € brutto an die Fachanwaltskanzlei Webeler, Koblenz, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- 1.1.1 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).
- 1.1.2 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

<p>TOP 6 öGRS Halsenbach 03.März 2020</p>	<p>Teilaufhebung des Bebauungsplans "Am Eichelgärtchen"; a) Würdigung und Beschlussfassung zu den nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen. b) Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB</p>
--	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Hal/0006

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Eichelgärtchen“ teilweise aufzuheben. Dieser Beschluss wurde am 13.12.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen bekannt gemacht. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Inhalt des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplanes für den südlichen Bereich des Bebauungsplans.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Dabei wird auf eine zweiteilige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung) und auf eine Umweltprüfung verzichtet. In diesem Verfahren ist auch die Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

In Ausführung des Gemeinderatsratsbeschlusses vom 03.12.2019 lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vollständige Entwurf (Bebauungsplanzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung) in der Zeit vom 13.01.2020 bis 14.02.2020, während den Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung, zur Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegung wurde zuvor in den Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten Nr. 1/2020 vom 02.01.2020 öffentlich bekannt gemacht. Daneben wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.12.2019 über die Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Während dieser Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit und von den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine zu würdigenden Stellungnahmen abgegeben.

Die Änderung kann mithin als Satzung beschlossen werden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

- a) Da im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit), 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) keine zu würdigenden Stellungnahmen abgegeben wurden, ist ein Würdigungsbeschluss nicht erforderlich. Der Ortsgemeinderat beschließt am bisherigen Planentwurf fest zu halten.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“ gemäß § 24 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 7 öGRS Halsenbach 03. März 2020	Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten
--	--

Bis zum Sitzungsbeginn lagen keine Bauangelegenheiten vor.

TOP 8 öGRS Halsenbach 03. März 2020	Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 20/Hal/0003

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinde Halsenbach wurden Spenden von

- a) Spedition Gras, Industriestr. 15, Halsenbach i.H.v. 300,-- €
- b) Fa. Hansen & Spohr Automobile GmbH, Am Eichelgärtchen 27, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- c) Fa. Hansen & Weiler GmbH, Am Eichelgärtchen 27, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- d) Fa. Jürgen Retzmann, Industriestr. 12, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- e) Sägewerk Liesenfeld, Industriestr. 13, Halsenbach i.H.v. 50,-- €
- f) Ibeda-Chemie Klaus-P. Christ GmbH, Am Eichelgärtchen 32, Halsenbach i.H.v. 200,-- €
- g) Eheleute Michael und Kerstin Kneip, Hunsrückhöhenstr. 1, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- h) Feuerschutz Suckfüll-Lenz, Hauptstr. 21, Halsenbach i.H.v. 50,-- €

i) Fa. Görgen Dach & Fassade, Industriestr. 3, Halsenbach, Sachspende in Form von Rechteck-Schieferplatten für Deko im Wert von 95,-- €
für den Seniorentag 2020 in der OG Halsenbach angeboten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden von:

- a) Spedition Gras, Industriestr. 15, Halsenbach i.H.v. 300,-- €
- b) Fa. Hansen & Spohr Automobile GmbH, Am Eichelgärtchen 27, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- c) Fa. Hansen & Weiler GmbH, Am Eichelgärtchen 27, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- d) Fa. Jürgen Retzmann, Industriestr. 12, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- e) Sägewerk Liesenfeld, Industriestr. 13, Halsenbach i.H.v. 50,-- €
- f) Ibeda-Chemie Klaus-P. Christ GmbH, Am Eichelgärtchen 32, Halsenbach i.H.v. 200,-- €
- g) Eheleute Michael und Kerstin Kneip, Hunsrückhöhenstr. 1, Halsenbach i.H.v. 100,-- €
- h) Feuerschutz Suckfüll-Lenz, Hauptstr. 21, Halsenbach i.H.v. 50,-- €
- i) Fa. Görgen Dach & Fassade, Industriestr. 3, Halsenbach, Sachspende in Form von Rechteck-Schieferplatten im Wert von 95,-- €
für den Seniorentag 2020 in der Ortsgemeinde Halsenbach zu.

Abstimmungsergebnis:

a) – i) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 9 öGRS Halsenbach 03. März 2020	Mitteilungen und Anfragen
--	----------------------------------

Es gibt sich nichts, was der Niederschrift bedarf.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 20:15